

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 53 (1997)
Heft: 3

Artikel: Geschlechtergerechtes Schreiben: Ja! Aber wie?
Autor: Pantli, Anna-Katharina
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-421741>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschlechtergerechtes Schreiben: Ja! Aber wie?

Von Anna-Katharina Pantli

«Dem oder der Angeschuldigten, der oder die dartut, dass er oder sie nicht über die finanziellen Mittel verfügt, um einen Verteidiger oder eine Verteidigerin zu bezahlen, ist auf sein oder ihr Begehr ein Anwalt oder eine Anwältin als unentgeltlicher Verteidiger oder als unentgeltliche Verteidigerin beizugeben (...).»

Solche missglückten geschlechtergerechten Formulierungen sind zum Glück selten, aber sie kommen vor und dienen dann häufig dazu, die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann als Ganzes abzulehnen. Dies alles könnte anders sein. Davon, aber nicht nur davon handelt dieser Beitrag: Im Mittelpunkt steht der «Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen» der Schweizerischen Bundeskanzlei, der zum Ziel hat, zu gutem geschlechtergerechtem Schreiben anzuleiten.

Die zitierte Bestimmung wird übrigens in dieser Form nie in Kraft treten. Wie sie in ihrer endgültigen Fassung lautet, sei jedoch hier noch nicht verraten.

Sprachliche Gleichbehandlung – vom Ob zum Wie

Die Auseinandersetzung um die sprachliche Gleichbehandlung wurde und wird meist als eine Art Glaubenskrieg geführt zwischen zwei Positionen, deren Vertreterinnen und Vertreter in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen argumentieren: Den sprachkritischen und sprachpolitischen Argumenten der befürwortenden stehen stilistische und sprachsystematische Einwände der ablehnenden Seite gegenüber. Untersuchungen haben inzwischen gezeigt, dass das generische Maskulinum (*die Lehrer*; wenn beide Geschlechter gemeint sind) im Vergleich zu geschlechtergerechten Formulierungen die Assoziation «männlich» deutlich verstärkt und dass umgekehrt die Paarform (*Lehrerinnen und Lehrer*) Frauen buchstäblich ins Bewusstsein rufen kann. Sie belegen auch, dass im Bereich der Personenbezeichnungen grammatisches und natürliches Geschlecht nicht unabhängig voneinander gedacht werden.¹ Die Konsequenz, die aus dem sprachlichen Ungleichgewicht zuungunsten der Frauen gezogen wird, der Entscheid also für oder gegen eine geschlechtergerechte Sprache, bleibt jedoch letztlich eine Frage der Wertung.

Dieser Entscheid ist in den letzten Jahren in weiten Kreisen gefallen: In immer mehr Texten der unterschiedlichsten Textsorten sind geschlechtergerechte Formulierungen üblich geworden. Angeregt durch die veränderte Sprachwahrnehmung und -verwendung, haben auch die Verwaltungen und Parlemente die sprachliche Gleichbehandlung als Beitrag – neben anderen – zur faktischen Gleichstellung anerkannt und entsprechend gehandelt: In den meisten Deutschschweizer Kantonen beispielsweise sind Gesetzes- und/oder

Verwaltungstexte so abzufassen, dass sie sich sprachlich auf beide Geschlechter beziehen.

Aus dem Ob ist ein Wie geworden: Es geht kaum mehr um die Frage, ob die sprachliche Gleichbehandlung umgesetzt werden soll, sondern darum, wie dies geschieht. Stilistisch befriedigendes und zugleich geschlechtergerechtes Formulieren aber stellt an die Schreibenden hohe Anforderungen, und damit rücken Information und Anleitung in den Mittelpunkt.

Der Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung des Bundes

1. Entstehung

Geschlechtsspezifische Begriffe in der Gesetzgebung tragen mit dazu bei, dass Männer und Frauen wenn nicht rechtlich, so doch faktisch auf je bestimmte Verhaltensweisen festgelegt werden. Dies stellt der Bundesrat 1986 im Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau» im Zusammenhang mit dem Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung fest. In einem Bundesratsbeschluss vom 7. Juni 1993 dann wird die Verwaltung verpflichtet, ihre Texte in allen drei Amtssprachen geschlechtergerecht abzufassen; im Deutschen gilt dies zudem für neue und totalrevidierte Erlasse. Sprachliche Gleichbehandlung soll jedoch bewusst nicht «von oben» verordnet und starr geregelt, sondern «von unten» vermittelt werden. Eine Arbeitsgruppe hat deshalb im Auftrag des Bundeskanzlers den «Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen» als Hilfsmittel für die Bediensteten der Bundesverwaltung erarbeitet. In dieses Hilfsmittel sind nicht nur die Erfahrungen der Arbeitsgruppenmitglieder eingeflossen, sondern auch zahlreiche Anregungen von Interessierten, die es auf seine Praxistauglichkeit geprüft haben. Dass der Leitfaden auch ausserhalb der Bundesverwaltung einem Bedürfnis nach umfassender Anleitung entspricht, zeigt die grosse Nachfrage von Firmen, Organisationen, kantonalen Behörden, Vereinen und Privaten, die bereits eine zweite Auflage nötig gemacht hat.

2. Konzeption und Empfehlungen

Der Leitfaden tritt dafür ein, dass die sprachliche Gleichbehandlung konsequent und dem konkreten Text entsprechend umgesetzt und bereits bei der Konzeption einbezogen wird. Das generische Maskulinum dagegen ist ausgeschlossen, und auch Scheinlösungen wie Fussnoten des Typs *In diesem Bericht wird nur die männliche Form verwendet, selbstverständlich gelten aber alle Aussagen für Frauen und Männer gleichermaßen* werden nicht empfohlen.

Ein Hilfsmittel soll in erster Linie hilfreich sein: Der Leitfaden orientiert sich deshalb an den Bedürfnissen der Benutzer und Benutzerinnen und geht von konkreten Schreibanlässen aus. Dies führt zu folgendem Aufbau:

- Im ersten Teil werden die verschiedenen sprachlichen Möglichkeiten vorgestellt. Dies sind: Paarformen (*Bürgerinnen und Bürger*), geschlechtsneu-

trale und geschlechtsabstrakte Ausdrücke (*Studierende, Angestellte; Person, Mensch, Mitglied, Personal*) und Umformulierungen (*Bitte beachten Sie folgenden Hinweis statt Der Benutzer hat folgenden Hinweis zu beachten*).

- Der zweite Teil bietet für alle wichtigen Textsorten der Verwaltung Anleitungen und Beispiele. Hier wird zwischen fortlaufenden (z.B. Briefe) und verknüpften Texten (z.B. Ausweise, Formulare) unterschieden.
- Der dritte Teil dient dem Nachschlagen. Er enthält zunächst ein Verzeichnis von Personenbezeichnungen, bei deren Bildung Unsicherheit bestehen kann. Ein zweites Verzeichnis gibt Hinweise zur Lösung von typischen Formulierungsschwierigkeiten.

Damit keine monoton wirkenden Texte entstehen und die Formulierungsfreiheit gewahrt bleibt, empfiehlt der Leitfaden die sogenannte kreative Lösung, die freie, auf den einzelnen Text zugeschnittene Kombination aller sprachlichen Möglichkeiten. So wird etwa aus dem Gruselsatz *Ein guter Lehrer- und Lehrerinnenberater bzw. eine gute Lehrer- und Lehrerinnenberaterin sollte zuvor auch ein bewährter Schüler- und Schülerinnenbetreuer bzw. eine bewährte Schüler- und Schülerinnenbetreuerin gewesen sein* mit etwas Übung und gutem Willen: *Wer Lehrkräfte gut beraten will, sollte über Erfahrung in der Betreuung von Schülerinnen und Schülern verfügen.*² Derselbe Sachverhalt kann zudem fast immer auf unterschiedliche Arten geschlechtergerecht ausgedrückt werden; der Leitfaden führt deshalb so oft als möglich unterschiedliche Formulierungsmöglichkeiten an.

Eine Frage löst immer wieder – auch in dieser Zeitschrift – Diskussionen aus: Die Verwendung von Kurzformen (*Bürger/innen, BürgerInnen*). Hier bleibt der Leitfaden in seinen Empfehlungen im Vergleich zum vielerorts gängigen Sprachgebrauch moderat:

- Kurzformen mit Schrägstrich- und Gross-I-Schreibung können verwendet werden, ihr Gebrauch soll sich jedoch im wesentlichen auf verknüpfte Texte beschränken: In Erlassen werden sie nicht verwendet, ihren Platz haben sie dagegen in Formularen und informellen Texten. Formen wie *den BürgernInnen* sollen vermieden und die Kurzformen beim Zitieren aufgelöst werden, wie dies von Abkürzungen wie z.B. oder *DM* bereits vertraut ist.

Auch knifflige Detailfragen lösen hie und da Grundsatzdebatten über Sinn und Unsinn der sprachlichen Gleichbehandlung aus. Anregungen und Beispiele im Nachschlageteil sollen das Schreiben erleichtern und solche Auseinandersetzungen vermeiden helfen. So kann etwa der Satz *Jeder dritte Bootsführer verletzt die Vorschriften* umformuliert werden zu *Jedes dritte Boot wird nicht vorschriftsmässig geführt* oder *Ein Drittel der Bootsführerinnen und -führer verletzt die Vorschriften*. Und nebenbei: Neuschöpfungen wie *man/frau* werden nicht vorgeschlagen – was für die einen beruhigend ist, wird für die anderen enttäuschend sein.

3. Anwendung

Erste Erfahrungen mit der Anwendung des Leitfadens sind gemacht. Er hat sich als Hilfsmittel im sprachlichen Alltag sehr bewährt. Alle Probleme auf einen Schlag lösen, dies aber kann er nicht: Geschlechtergerechtes Schreiben muss erst vertraut werden, es erfordert einen Gewöhnungs- und Lernprozess.

Die Erfahrungen zeigen auch, dass es kaum einen Fall gibt, wo nicht befriedigend und zugleich den Grundsätzen der sprachlichen Gleichbehandlung entsprechend formuliert werden kann. Während die meisten Texte keine Schwierigkeiten bieten, fordern andere, insbesondere Erlasse, ihren Verfasserinnen und Verfassern einiges an sprachlichem Können ab. Die Auseinandersetzung gerade mit «sperrigen» Texten führt aber regelmäßig zum gleichen, auf den ersten Blick unerwarteten Ergebnis: Die Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung kann Anlass sein für eine umfassende, sehr fruchtbare Textarbeit. Ein Beispiel soll dies veranschaulichen. Es stammt aus demselben Gesetz wie die einleitend zitierte Bestimmung und lautet in seiner ursprünglichen Fassung so:

Der mit der Führung der Ermittlungen betraute Staatsanwalt ist zur Anordnung von Zwangsmassnahmen zuständig, soweit nicht ein Entscheid des Haftrichters oder des Ersten Staatsanwaltes in diesem Gesetz vorgeschrieben ist.

Nach einer ersten Überarbeitung ist daraus das geworden, was für viele einen geschlechtergerechten Text schlechthin ausmacht, nämlich eine unübersichtliche Ansammlung von Paarformen:

Der mit der Führung der Ermittlungen betraute Staatsanwalt oder die mit der Führung der Ermittlungen betraute Staatsanwältin ist zur Anordnung von Zwangsmassnahmen zuständig, soweit nicht ein Entscheid des Haftrichters oder der Haftrichterin oder des Ersten Staatsanwaltes oder der Ersten Staatsanwältin in diesem Gesetz vorgeschrieben ist.

Anders zu formulieren ist schwierig: Einen Ausdruck wie etwa *des Haftrichters oder der Haftrichterin* durch *des Haftgerichts* zu ersetzen, ist nicht möglich, weil eine solche Behörde gar nicht existiert. Zudem muss auf die Begrifflichkeit von anderen Erlassen Rücksicht genommen werden.

Zu einer guten Formulierung führt in diesem Fall erst eine engagierte Redaktion, die auch danach fragt, was genau diese Bestimmung aussagen soll und was nicht. Unter diesem Blickwinkel wird deutlich, dass es im Kern darum geht, dem zuständigen Mitglied der Staatsanwaltschaft die Befugnis zur Anordnung von Zwangsmassnahmen zu erteilen, eine Befugnis, die in Ausnahmefällen auch anderen zusteht. Nun lässt sich auch sprachlich Wesentliches von Überflüssigem trennen, und einzelne Ausdrücke können präzisiert werden (*befugt* statt *zuständig*). Ein fast ganz neuer Text entsteht:

Die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt ist zur Anordnung von Zwangsmassnahmen befugt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Auf das zuständige Mitglied der Staatsanwaltschaft wurde übrigens bewusst verzichtet, um nicht konkrete Personen hinter einem geschlechtsabstrakten Ausdruck zu verstecken.

Dieses Beispiel macht folgendes deutlich:

- An umständlichen Formulierungen ist nicht immer die sprachliche Gleichbehandlung «schuld», manchmal, sehr oft sogar, ist es der Text als Ganzes. Deshalb ist ein geschlechtergerechter, gut redigierter Text häufig kürzer, präziser und lesefreundlicher als ein herkömmlicher.
- Ein nachträgliches, mechanisches Ersetzen von maskulinen Personenbezeichnungen durch Paarformen führt zu sehr unbefriedigenden Formulierungen oder aber zu arbeitsintensiven, mühseligen und zeitaufwendigen Nachbearbeitungen.
- Sprachliche Gleichbehandlung ist keine formale Übung, die sich abgelöst vom Textinhalt absolvieren lässt.
- Und schliesslich und vor allem: Die Suche nach einer guten Formulierung ist zwar nicht einfach, sie ist aber, wie ich immer wieder – und nicht nur bei mir – feststelle, eine kreative Arbeit, welche die Freude am Text neu wecken kann!

Als Abschluss nun noch das einleitende Beispiel in neuer Form:

Angeschuldigten, die dartun, dass sie nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um für ihre Verteidigung aufzukommen, ist auf ihr Begehr eine Anwältin oder ein Anwalt zur unentgeltlichen Verteidigung beizugeben (...).

Anmerkungen

- 1 Vgl. etwa die beiden folgenden, in Deutschland entstandenen Untersuchungen: KLEIN, Josef: Benachteiligung der Frau im generischen Maskulinum – eine feministische Schimäre oder psycholinguistische Realität? In: OELLERS, Norbert (Hg.): Germanistik und Deutschunterricht im Zeitalter der Technologie. Selbstbestimmung und Anpassung. Vorträge des Germanistentages Berlin 1987. Band 1: Das Selbstverständnis der Germanistik. Aktuelle Diskussionen. Tübingen 1988, S. 310–319.
OELKERS, Susanne: «Der Sprintstar und ihre Freundinnen.» Ein empirischer Beitrag zur Diskussion um das generische Maskulinum. In: Muttersprache 106 (1996), S. 1–15.
- 2 Die Anregung zum Ausgangsbeispiel verdanke ich einem Artikel von Arthur Brühlmeier in Heft 1/95 des «Sprachspiegels», die Umformulierung stammt von mir.